

Notiz für Herrn Bundesrat Holenstein

Durchführung des Sonntagsfahrverbotes

Einzelbewilligungen

Wie wir Ihnen schon am Samstag mitteilten, hat es sich gezeigt, dass gewisse Ausnahmen schon für den ersten Sonntag erteilt werden mussten. Ferner hat sich ergeben, dass für bestimmte Fälle, die sich verhältnismässig leicht umschreiben lassen, die Kompetenz zur Erteilung von Ausnahmbewilligungen auf die Kantone übertragen werden kann. Um die Kantone über die von uns mündlich für den ersten Sonntag erteilten Bewilligungen zu orientieren und ihnen die angeführten Kompetenzen für die Zukunft zu übertragen, sollte sofort ein Kreisschreiben an die Kantone ergehen. Wir erlauben uns, Ihnen in der Beilage dieses Kreisschreiben mit der Bitte um Unterzeichnung vorzulegen. Aus dem Kreisschreiben ersehen Sie, in welchen Fällen wir Bewilligungen bereits erteilt haben. Beigefügt sei, dass dieses Kreisschreiben von uns am Dienstag sollte versandt werden können.

Polizei dienst

Wir haben am Samstagmorgen sofort die notwendigen Vorkehren getroffen, um alle Auskünfte, die in grosser Zahl verlangt wurden, zu erteilen und auch die gewünschten Ausnahmen in begründeten Fällen zu gewähren. Unsere Bureaux waren mit mehreren Telephonlinien am Samstag und Sonntag durchgehend, auch über Mittag, bis abends um 9 bzw. 10 Uhr geöffnet. Später wurden Auskünfte auf den Privatlinien einzelner Mitarbeiter erteilt. Wir haben auf eine ruhige, höfliche und sehr pflegliche Behandlung aller Anfragen grössten Wert gelegt und glauben feststellen zu können, dass das Publikum im allgemeinen grosses Verständnis gezeigt hat.

Zu der im Bundesrat aufgeworfenen Frage der Motorboote und der Sportflugzeuge ist folgendes zu bemerken: Wie wir im Kreisschreiben an die Kantone ausführen, dienen die Motorboote in der gegenwärtigen Jahreszeit fast ausnahmslos beruflichen Zwecken, und die Sportflugzeuge verwenden Flugbenzin, bei dem sich nicht in gleicher Weise wie beim gewöhnlichen Benzin Verteilungsschwierigkeiten gezeigt haben (kein Nachfragedruck auf die Abgabestellen trotz Zuteilung reduzierter Mengen). Dazu kommt bei den Sportflugzeugen, dass deren Verwendung weitgehend der Ausbildung und dem Training von Piloten und potentiellen Piloten für die Armee und die Swiss Air dient. Um den an sich verständlichen Reaktionen gewisser Kreise entgegen zu treten, ersuchen wir die Organisationen der Sportflieger, ihre Flüge nach Möglichkeit auf Werktage zu verlegen und ausserdem Passagierflüge zu unterlassen. Angesichts dieser Sachlage scheint es uns nicht erforderlich, einen besondern ergänzenden Beschluss für Motorboote und Sportflugzeuge zu fassen. Später könnte nötigenfalls bei anderer Gelegenheit auf die Frage immer noch zurückgekommen werden.

*Allgemeines
Funktionieren
gut.*

Die Durchführung des Sonntagsfahrverbotes durch die Kantone hat, so viel wir gehört haben, sehr gut funktioniert. Einerseits haben die Kantone in Anbetracht der unvermeidlichen späten Bekanntgabe des Beschlusses, soweit nötig, eine gewisse Toleranz walten lassen, andererseits haben sie unverzüglich für eine gleichmässige und wirksame Kontrolle gesorgt. Was wir schon anlässlich der telephonischen Anfragen feststellen konnten, bestätigt sich auch sonst: die Oeffentlichkeit versteht die getroffene Massnahme und ist bereit, die damit verbundenen Unannehmlichkeiten auf sich zu nehmen.

*Treibstoff-
abgabe an
Ausländer*

Allerdings hat die Ausnahme der Ausländer für den ersten Sonntag zu scharfer Kritik geführt. Dies deshalb, weil namentlich im Kanton Tessin und auch im Jura eine grosse Zahl ausländischer Motorfahrzeuge lediglich zum Zwecke des Treibstoffbezuges eingefahren ist. Leider haben die Tankstellenhalter in unbegreiflicher Weise recht grosse Quantitäten abgegeben, und die Grossisten haben anschein-

nend für den Nachbezug gesorgt, was noch weniger verständlich ist. Auch im Hinblick auf diese Möglichkeit hatten wir ursprünglich vorgeschlagen, dass der Bundesratsbeschluss schon am ersten Sonntag ebenfalls auf die Ausländer anwendbar ist. Die Kantone Genf und Graubünden haben sich selber auf recht elegante Weise beholfen, indem im Kanton Graubünden die Grenze für Fahrzeuge, die lediglich zum Tanken einfahren wollten, kurzerhand gesperrt wurde, und im Kanton Genf die Tankstellenhalter die Benzinabgabe einstellten. Auf Grund der Empfehlungen der Carburants, der Benzin-Union und des Autogewerbeverbandes, die diese auf unsere Veranlassung den Tankstellenhaltern zukommen liessen, konnte man annehmen, dass die Tankstellenhalter selber vernünftig sind und Treibstoff an ausländische Motorfahrzeughalter nicht in unmässigen Mengen abgeben. Die genannten Organisationen, die im übrigen nach wie vor die behördlichen Massnahmen in vollem Umfang unterstützen, werden nochmals an ihre Mitglieder gelangen. Dies auch deshalb, weil sich die Frage, wenn auch nicht mit gleicher Dringlichkeit, auch an den Werktagen stellt.

Im übrigen haben wir nun sofort die Verbindung mit der Handelsabteilung und der Oberzolldirektion aufgenommen, damit nötigenfalls unverzüglich die heute noch bestehenden Toleranzen für die Ausfuhr von Benzin aufgehoben werden können. An sich ist jede Ausfuhr von Benzin heute schon bewilligungspflichtig. Doch hat man bis jetzt folgende Toleranzen gewährt: voller Treibstoffbehälter und besondere Gebinde im Ausmass eines Vorrates für den normalen Reisebedarf. Die Toleranz für besondere Gebinde ist schon durch eine Verfügung der Zollbehörden aufgehoben worden (was nunmehr gemäss Art.5 des Bundesratsbeschlusses ganz allgemein gilt). Gegenwärtig wird nun die Frage geprüft, ob nicht auch die Toleranz für das im Treibstoffbehälter vorhandene Benzin aufgehoben werden soll. Dies würde bedeuten, dass bei der Ausreise eines ausländischen Motorfahrzeuges die Mitnahme von Treibstoff auch im Treibstoffbehälter bewilligungspflichtig wäre, und man könnte dann die Mitnahme von Benzin in Fällen, in denen die Reise in die Schweiz lediglich dem Treibstoffbezug diene, unterbinden, während man natürlich einen knapp bemessenen normalen Reisevorrat zulassen würde. Diese Massnahme würde voraussetzen, dass den ausländischen Motorfahrzeugen bei der Einreise ein Merkblatt der Zollbehörden übergeben würde, in dem die skizzierte Regelung bekanntgegeben wird.

Eine gewisse Schwierigkeit hat sich ergeben in Bezug auf Art.5 des Bundesratsbeschlusses, der die Abgabe von Treibstoff in besondern Gebinden an den Tankstellen untersagt. Es hat sich nämlich gezeigt, dass für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge in abgelegenen Gebieten, sowie ferner in Fällen, in denen Treibstoff aus technischen Gründen nicht an der Tankstelle bezogen werden kann (Bauunternehmungen usw.), die Abgabe in besondern Gebinden zugelassen werden muss. Wir sind uns voll bewusst, dass dies mit dem strikten Wortlaut von Art.5 nicht übereinstimmt, und dass Ausnahmebewilligungen nicht vorgesehen sind. Da es sich aber um eine Liberalität handelt, glauben wir, dass einstweilen die angeführte Toleranz gewährt werden kann, ohne dass vom juristischen Standpunkt aus allzu schwerwiegende Einwände erhoben werden könnten.

Heizöl → Was das Heizöl anbelangt, so möchten wir in Bestätigung unserer Mitteilungen vom Freitagmorgen darauf hinweisen, dass wir die Entwicklung dauernd aufmerksam verfolgen. Zurzeit haben die Importeure und die Händler die Ware in der Weise in der Hand, dass sie jedenfalls nicht beim Verbraucher versickert. Die Situation ist insofern völlig verschieden vom Treibstoffmarkt, wo es nicht möglich ist, die Tankstellenhalter von den Importeuren und Händlern aus im Zaume zu halten, weshalb der Nachfragedruck auf die Tankstellen vermindert werden musste. Wir behalten uns vor, Ihnen zu gegebener Zeit allfällige Massnahmen (behördliche Beschränkung der Abgabe des Heizöles) vorzuschlagen. Beigefügt sei, dass im Fall einer Kontingentierung des Heizöles wohl auch die festen Brennstoffe mit einbezogen werden müssten.

Beilage: Kreisschreiben

B e r n , den 19. November 1956
FA/BS

Kaufmann